

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

Erläuterung zur Nutzungsschablone

1	1. Art der baulichen Nutzung / Zweckbestimmung
2	2. Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)
3	3. Max. zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 **SO** Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO
Zweckbestimmung: Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Zulässig sind:
- Anlagen und Nutzungen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, namentlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschl. Unterkonstruktionen,
- Trafostationen
- Einfriedungen

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.5 Grundflächenzahl GRZ 0,50

Für die Berechnung der Grundflächenzahl sind die durch die Tisch-Reihenanlagen überbauten Flächen (horizontale Projektionsfläche) der Photovoltaikanlagen heranzuziehen.

2.8 Höhe baulicher Anlagen Die maximal zulässige Gesamthöhe baulicher Anlagen beträgt 3,50 m bezogen auf das Urgelände.

3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.51 **---** Baugrenze gem. § 23 Abs. 2 BauNVO.
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen nicht zulässig. Ausgenommen davon werden Einfriedungen zur Sicherung der Anlage.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr. 20.25 und Absatz 6 BauGB)

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.2 **o** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

o Pflanzgebot für Bäume und Sträucher
Entlang der durch Planzeichen festgesetzten Außengrenzen ist eine durchgehende zweireihige Hecke mit Arten der Liste 2 und einem Anteil von 15 % Bäumen 2. Wuchsklasse mit Arten der Liste 1 zu pflanzen. Pflanzabstand der Sträucher / Bäume untereinander 1,50 m. Der Reihenabstand beträgt 1,00m.
Bei der Pflanzung der Sträucher bzw. Bäume 2. Wuchsklasse müssen jeweils mindestens sechs verschiedene Arten der festgesetzten Gehölzliste gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.2 verwendet werden.

Nicht durch Pflanzgebote für Bäume und Sträucher beanspruchte Flächen sind als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

13.2.3 **o** Begrünung der Anlagenflächen
Die Anlagenflächen innerhalb des Sicherheitszweckes sind zwischen und unter den Photovoltaikmodulen als mäßig extensiv genutztes, artreiches Grünland (FFH - Lebensraumtyp 6510) zu entwickeln.
Die Flächen sind mit autochthonem Saatgut für magere Flachland-Mähwiesen, Ursprungsgebiet 19 (Bayerischer und Oberpfälzer Wald) zu begrünen.
Pflege gemäß textlicher Festsetzung III 0.2.1.

15. Sonstige Planzeichen

15.13 **---** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

15.15 **---** Einfriedung Sicherheitszaun gemäß textlicher Festsetzung III 0.11.

15.17 **o** Photovoltaik-Modultisch.
Unterkonstruktion Stahl mit Fundamenten aus Erdölbehälter oder Rammfundamenten.

15.18 **o** Trafostationen geplant, mit Nummerierung.

II. PLANLICHE HINWEISE

16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Vermessungsverwaltung Bayern, Stand 02/2021)

16.1 **---** Flurgrenze

16.2 **---** Flurstücksnummer

16.3 **o** Wohngebäude (mit Hausnummer) Bestand

16.4 **o** Nebengebäude Bestand

17. Sonstige Planzeichen

17.1 **o** Bäume / Sträucher bestehend.

17.2 **---** 341,50 0,50 m - Höhenschichtlinien, DGM 1, Bayerische Vermessungsverwaltung.

17.3 **o** Biotopfläche mit Identnummer (Datengrundlage: Bayerisches Landesamt für Umwelt) Biotopfläche Nr. 7143-1301-001, nördlich außerhalb Geltungsbereich.

17.4 **o** Abgrenzung Bodendenkmal (Nachrichtliche Übernahme der WMS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Vermessungsverwaltung Bayern) Attennummer D-2-7143-0060. Station des Mittel- und Jungpaläolithums, Siedlungen des Spätneolithums, der frühen Bronzezeit und der späten Latènezeit.

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.1. Einfriedungen

0.1.1 Sicherheitszaun (Planliche Festsetzung I 15.15):
Zulässig bis zu einer Höhe von max. 2,25 m über OK Urgelände mit Maschendrahtzaun. Es sind ausschließlich Erdölbehälter oder Rammfundamente zulässig. Zur Erhaltung der Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild darf die Unterkante des Zaunes bis maximal 15 cm über Geländeerfläche geführt werden. Der Sicherheitszaun ist so zu errichten, dass die Strauchpflanzungen außerhalb zu liegen kommen (vgl. Prinzipschnitt M 1:100).

Waldschutzzaun:
Zum Schutz von Wildverbiss sind die Gehölzpflanzungen auf den privaten Grünflächen mit einem Waldschutzzaun einzufrieden, der bis zum Boden zu führen ist. Der Zaun ist mindestens 5 Jahre funktionsfähig zu erhalten und nach ausreichender Entwicklung der Pflanzungen zu entfernen. Notwendige Waldschutzzäune sind entlang der öffentlichen Feldwege mit einem Mindestabstand von 100 m zu den Grundstücksgrenzen zu errichten. Entlang landwirtschaftlicher Grundstücke ist ein Grenzabstand von mindestens 50 cm einzuhalten.

0.2. Grünordnung

0.2.1 Bepflanzung und Pflege
Die Bepflanzungen und Ansaaten sind in der auf die Fertigstellung der Anlage folgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Maßgeblich für die Fertigstellung ist das Datum der Inbetriebnahme der Anlage.
Pflege der Gehölze:
Sämtliche Gehölze sind dauerhaft in freiwachsender Form zu erhalten. Einkürzungen der Krone, insbesondere des Leittriebes sind unzulässig. Abgestorbene Gehölze sind artgleich zu ersetzen. Die Gehölzpflanzungen auf Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen frühestens nach 15 Jahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf gepflegt werden. Zulässig ist eine abschnittsweise Pflege, die maximal 25-30 % der Heckenlänge auf einmal umfassen darf.

0.2.1 Pflege der Wiesenflächen im gesamten Geltungsbereich: Die Wiesenflächen sind in den ersten 5 Jahren ca. 3-4 mal jährlich zu mähen (Aushagerung), danach ist eine zweimalige Mäh pro Jahr auszuführen.
Schnittzeitpunkte:
1. Schnitt 01.06 - 15.06.
2. Schnitt 01.09 - 30.09. (optimaler Schnitt 01.09 - 15.09).

Das Mähen ist mit insektenfreundlichen Mähwerken auszuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig.
Zulässig ist eine standortangepasste Beweidung der Wiesenflächen, die den extensiven Charakter erhält. Eine Dauerbeweidung (Standweide) ist nicht zulässig. Während einer zeitweisen Beweidung der Fläche ist eine Zufütterung der Tiere nicht zulässig. Es muss ggf. eine Nachmähd erfolgen, falls die Beweidung während der Wachstumsphasen nicht ausreichend ist.

Dünge- oder Spritzmittel:
Innerhalb des gesamten Geltungsbereichs ist der Einsatz von Düngemitteln und Spritzmitteln unzulässig.

0.2.2 Gehölzartenliste / Mindestpflanzqualitäten

Liste 1: Bäume 2. Wuchsklasse:
Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 200-250 cm.
Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Acer campestre - Feld-Ahorn
Corylus avellana - Haselnuss
Prunus avium - Vogel-Kirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Salix caprea - Sal-Weide
Sorbus aucuparia s. tr. - Gewöhnliche Eibesche

Liste 2: Sträucher:
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.
Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden.

Berberis vulgaris - Berberitze
Corylus avellana - Hasel
Crataegus laevigata - Zweigflügel Weißdorn
Euonymus europaeus - Gewöhnliches Pfaffenblüthen
Fraxinus alnus - Faulbaum
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

0.3. Freifächengestaltungsplan
0.3.1 Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Deggendorf ein Freifächengestaltungsplan (Maßstab 1:250 bis 1:500) vorzulegen. Darzustellen sind:
- Lageplan der Anlage mit Darstellung der Bepflanzung (Arten, Stückzahlen) sowie von Ansaaten (Saatgut)
- Einfriedung mit Sicherheitszaun (Schnitt und Ansicht)
- Photovoltaik-Module einschl. Unterkonstruktion (Prinzipschnitt mit Höhenangaben)

0.4. Nutzungsdauer / Rückbauverpflichtung
0.4.1 Die festgesetzte Art der baulichen und sonstigen Nutzung ist ausschließlich für die Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ zulässig. Fällt diese Nutzung weg, so sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen, Trafostation und Einfriedungen rückstandsfrei zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Als Folgenutzung wird landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt. Die Beseitigung von Gehölzen nach Wegfall der Nutzung unterliegt den zum Zeitpunkt des Wegfalls geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen.

0.5. Immissionsschutz
0.5.1 Es ist darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Übergabestation so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der ZB BinschV vorgegebene Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.
0.5.2 Eine Beleuchtung der Anlage ist unzulässig.

0.6. Denkmalschutz
0.6.1 Auffüllungen oder Abgrabungen sind für die Errichtung der Trafostation nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugschichttiefe) zulässig. Darüber hinaus sind Geländeveränderungen unzulässig.
0.6.2 Leitungsgräben
Die Verlegung der Kabel für die Anbindung der Wechselrichter bzw. Unterverteilungen ist nur in einer Tiefe bis zu maximal 40 cm (ca. Pflugschichttiefe) zulässig.

0.7. Monitoring
0.7.1 Die zielgemäße Entwicklung der vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen entlang der Außengrenzen der Anlage gemäß der planlichen Festsetzung I 13.2.2 ist 5 Jahre nach Pflanzung durch ein Monitoring zu überprüfen. Wesentlich ist die Erreichung der Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sowie eine geschlossene Heckenstruktur.
Die zielgemäße Entwicklung des mäßig extensiv genutzten, artreichen Grünlandes (FFH-Lebensraumtyp 6510) gemäß den planlichen Festsetzungen I 13.2.2 und 13.2.3 ist 5 Jahre nach Errichtung durch ein Monitoring zu überprüfen.

Die Monitorings sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen. Die Berichte über die festgesetzten Monitorings sind unaufgefordert der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Es ist dabei festzustellen, ob das Entwicklungsziel mit den durchgeführten Maßnahmen erreicht worden ist bzw. erreicht werden kann. Ggf. sind die Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anzupassen.
Die Monitorings sollen in regelmäßigen Abständen von 5 Jahren wiederholt werden. Mit Ablauf von 15 Jahren ist ein finaler Termin zur Begleitung und Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde anzusetzen, bei dem kontrolliert wird, inwiefern das Entwicklungsziel ggf. erreicht wurde oder ob es absehbar ist, dass es zeitnah erreicht wird und daraus folgend entschieden wird, ob die Monitorings künftig eingestellt werden können.

0.8. Inkräfttreten
Der Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde am 31.10.2022 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

0.9. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.10. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.11. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.12. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.13. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.14. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.15. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.16. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.17. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.18. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.19. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.20. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.21. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)

0.22. Kartengrundlagen
Digitale Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)
Digitales Orthophoto der Bayerischen Vermessungsverwaltung (UTM 32)